

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Rectoris et Concilii der Academie zu Rostock Statut betreffend die Annahme und Entlassung der Dienstleute, ihr Verhältniß zur Dienstherrschaft, so wie die polizeiliche und gerichtliche Einwirkung darauf. Bekannt gemacht am 12. Mai 1828

Rostock: Adler, [1828]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn782437850

Freier 6 Zugang

Rectoris et Concilii

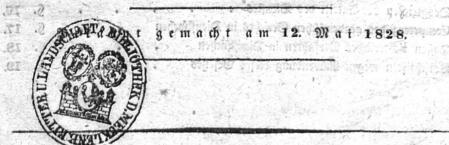
Bindivariber, bilbam?

Academie zu Rostock



betreffenb

Die Annahme und Entlassung der Dienstleute, ihr Verhältniß zur Dienstherrschaft, so wie die polizeiliche und gerichtliche Einwirkung darauf,



Noftod, gebruckt bei. Abter's Erben.



.83

0.

-405

Inhalts = Verzeichniß.

Rectoris et Com

Die gur Eingehung und Auffundigung eines	Dien	tvertrag	es ber	echtigte	lt .	
Personen					S.	1.
Erforderniß der Polizeilichen Erlaubniß					S.	2.
Gleiche Erlaubnif bei ber Dienftveranderung	g .	N.			S.	3.
Unmelbung ber eingetretenen Beranderung					S.	4,
Bestimmung wegen bes Miethogelbes .	•		- /4	•	S.	5,
Dauer ber Dienftzeit		- V			S.	6.
Beit ber Rundigung	1-15年	•			S.	7.
Allgemeine Feftfetzung ber Dienftpflichten	•				S.	8.
Pflicht zur Bezahlung bes Dienftlohns		Dust in	1111	17/11	S.	9.
Pflichten ber Berrichaft, wenn ber Dienend	e erfra	uft	• 30	•	S.	10.
Bulaffigfeit ber Dienft = Matter			1.15	euni	S.	11.
Pflichten berfelben		2 1850			S.	12,
Beftimmung ihrer Gebuhren . 1845.44			1	1	S.	13.
Aufhebung bes Dienftvertrages durch Rundi	gung	G do	•		S.	14.
Desgleichen ohne Rundigung .	od mis				S.	15.
Desgleichen por Untritt bes Dienftes .		ara di kara		ï	1.	16.
Competeng bes academischen Gerichts in D	ienstsa	hen			S.	17.
Deffen richterliches Berfahren in Dienftfach					S.	18.
Morfchriften megen Anmendung Diefes Gefe				37.59	6.	19.

Unter dem 16ten Februar 1828, von Hoher Regierung bestätigte

the middle was food food Wedlings were for a conditional

AN to the little and the absolute the bill the man

and one a substitution of the piets of the development of the line of the line

Dienstboten = Ordnung.

achdem E. E. Rath hiefelbst unter dem 26sten Marz 1824. —
um die Annahme und Entlassung der Dienenden, so wie die Verhältnisse derselben zur Dienstherrschaft während der Dienstzeit, einer nähern Bestimmung zu unterwersen, auch um ein möglichst kurzes Verfahren in Dienststreitigkeiten einzusühren, und somit auf die Abhülfe eines in hiesiger Stadt allgemein gefühlten Bedürsnisses hinzuwirken — eine besondere Dienstdoten-Ordnung für Rostock publicitet, und selbige und mit dem Wunsche: Zur Gleichformigkeit des Rechts ein übereinstimmendes Statut unserer Seits zu erlassen, — mitgetheilt hat: so verordnen Rector, und Concilium der Academie hieselbst, unter einigen für nothwendig befundenen Abanderungen der obgedacten Dienstdoten-Ordnung, nach eingegangener allerhöchsten Genehmisgung, hierdurch, wie solget:

Bur Gingehung bes Dienftvertrages und jur Wiederaufhebung bes eingegangenen, follen fur die Zukunft auch diejenigen Perfonen berechtiget fenn, welche fonft ohne Beistand eines Vormundes oder

Euratore fich nicht gultig verpflichten tonnen.

Es follen alfo Minderjährige ohne Mittheilnahme der Eltern ober Vormunder, und großjährige Frauenzimmer ohne Zuziehung ihres Geschlechts-Eurators, und eben so selbst auch minderjährige und großjährige Shefrauen ohne Genehmigung ihrer Shemanner, zur Gingeshung, so wie zur Aufhebung solcher Verträge die Rechtsbefugniß haben.

Diese Abweichung von den sonstigen Rechtsgrundsagen gilt jedoch nur von Dienstvertragen der Art, wie sie gewöhnlich geschloffen werden. Werden ungewöhnliche Verabredungen darin getroffen: so behalten, in so weit dies der Fall ift, jene sonstigen Rechtsvorschriften ihre Anwendung.

§. 2.

Bur Gultigkeit eines Dienstvertrages ift allemal ein Schein bes toblichen Polizei-Amtes erforderlich, worin bem Dienenden die Erstaubniß dazu und zwar fur die Zeit ertheilt ift, zu welcher er fich vermiethen will.

Wird ohne einen folchen Erlaubniffchein ein Dienstverhaltniß eingegangen: fo fallen beide Theile in eine jum Besten der hiefigen Armen Ordnung bestimmte Geldstrafe von Einem Thaler, oder haben, im Falle des Unvermögens, eine vierundzwanzigstundige Gesfängnifftrafe zu erdulden.

Die Dienstherrschaft wird überdies burch die unerlaubte Unnahme eines Dienenden fur alle daraus einem Dritten oder gemeiner Stadt erwachsenden Nachtheile verhaftet.

\$120 3. Sammouspus

Den Polizeis Erlaubnifschein, welchen sich die Dienstherrschaft bei der Dienstannahme aushändigen laßt, behalt sie so lange, bis der Dienstvertrag von der einen oder von der anderen Seite aufgestundiget wird. Tritt diese Auffündigung ein: so erhalt der Dienende denselben mit dem ihm von der Herrschaft zu behandigenden Rundisgungsschein zuruck, und muß ihn zu der anderweitigen Vermiethung gegen Aushändigung des Kundigungsscheins im Polizeihause wieder unterschreiben lassen.

Ohne diese vorherige Signirung vom loblichen Polizei-Umte tann der Dienende, bei Bermurfung der oben §. 2. angedrohten Strafe, fich anderweitig meder vermiethen noch gemiethet werden.

Fur jeden Polizeischein, so wie fur beffen Signirung bei Ertheilung ber Erlaubniß zur neuen Bermiethung, find vier Schillinge, sonft aber nichts weiter, ans Polizei-Amt zu erlegen.



6.

Erhalt ber Dienftsuchende auf Die erneuerte Polizei: Erlaubniß bier einen andern Dienft: fo muß er bavon innerhalb brei Tagen nach angetretenem Dienfte ebenfalls im Polizeihaufe Die Unzeige machen und Die neue Dienfiberrichaft jur Unmertung im Polizeifchein benennen, welche lettere benn auch verpflichtet fenn foll, ihn zur Erfullung Diefer Obliegenheiten anzuhalten.

Bagt der Dienende es an ber Beobachtung auch Diefer Borfdrift

fehlen, fo trifft ibn biefelbe oben S. 2. angedrobete Strafe. fetere von Louise nach aneitenen, much tel geforeter Cottervene

consequently the restricted on S. as is idealy and another the relations. Die Zahlung bes fogenannten Micths-Geldes foll auf die Gultigfeit ober Ungultigfeit bes Bertrags nicht weiter von Wurfung fenn. Es fann nur dann gefordert werben, wenn und fo weit es berfprochen morben, auch fann burch Rudgabe bes Miethegelbes ber Dienftvertrag nicht aufgehoben werden.

Patriditionen iteorem, ibidalita ornania de la constitución de la cons

It über Die Dauer ber Dienftzeit bet ber Unnahme nichts fpeciell verabredet: fo foll angenommen werden, daß der Bertrag auf einvierteljabrige Rundigung eingegangen fen, und bies im ftreitigen Fall TURAL Months for House States prafumirt werden.

Daffelbe foll auch bann fatt finden, wenn gwar der Dienftvertrag auf einen langern Beitraum geschloffen, aber nach beffen Ablauf

ohne eine befondere Berabredung verlangert ift.

char pand median diadochig spo_2. The mag med con-

Der viertelfahrige 216 und Zugang ber Dienemben foll ftets am meiten Conntage nach bem jedesmaligen Quartal Tage Statt finden; fo daß, wenn der Quartal- Eag auf einen Conntag fallt, Der ABechfel erft nach vollen vierzebn Tagen eintritt.

Ift über ben Dienstantrite und Dienstabgang ausdrücklich nichts vereinbart: fo ift immer jene Regel ju befolgen, und es foll folche im

Streitfalle auch prafumiret werden. granie be leine det grandet alabitate

Buill Pectod I herlen



6. 8.

Der Dienende ift fchuldig, ben Dienft gur rechten Zeit angutreten, und die Dienfiberrichaft ift pflichtig, ibn jur rechten Beit anzunehmen. the chemicals in Books

Wahrend ber Dienfizeit haben fich bie Dienenden und die Dienft-

herrschaft bas gegenseitig Bereinbarte tren ju erfüllen. 333401 (3390)

Sind die Dienftleiftungen vorber nicht genau bestimmt: fo muß ber Dienende fich allen Dienftverrichtungen nach bem Willen Der Berrichaft unterziehen, fich ohne Borwiffen und Genehmigung berfelben vom Saufe nicht entfernen, auch bei gestatteter Entfernung nicht über die Beit abmefend bleiben, und überbaupt feine Hufführung fo einrichten, wie es bem Willen feiner Dienftherrschaft entfpricht. Erhalt er von Letterer Bermeife: fo barf er fich feine Widerreden erlauben, und ift verbunden, fich dem maßigen Dienstzwange der Berrichaft ju unterwerfen.

Die Dienfiberrichaft ihrerfeits darf ben Dienenden feine unerlaubte Dienftleiftungen angefinnen und von denfelben nur folche Berrichtungen fordern, Die ihrer torperlichen Beschaffenbeit, ihren Rraften angemeffen find, und auf ibre Gefundheit nicht nachtheilig

einwirfen fonnen.

oder Nermi den ber emerbe machen der

Die Dienfiherrschaft ift pflichtig, Dem Dienenden ben verabrebeten Bohn jur verabredeten Beit fere prompt ju berichtigen. feine Zahlungezeit vereinbaret, ober entfteht Darüber Streit: fo wird angenommen und prafumirt, daß die Bablung vierteljabrig am zweiten Conntage nach dem Quartals-Lage gefordert werden fann und geleiftet werben muß.

Fordert ber Dienende überjährige Lohnruckstande: fo liegt ibm ber Beweis der nicht empfangenen Zahlung auf, wenn die Dienft-

berrichaft die Schuld in Abrede nimmt. Langung ned unsat iftes of

to the new of enderstoned the first to be 9. 10. 11 10 Harris med gall 11

Erfrankt ber Dienende mabrend ber Dienftzeit : fo ift die Dienftberrichaft jedesmal ju einer achtragigen unentgeltlichen Cur und Ber=



Werpstegung besselben verpflichtet. Ift die Krankheit anhaltender: so soll zwar die Herrschaft noch zur achttägigen fortgesetzen Eur und Werpstegung verbunden senn; allein für den Auswand in diesen zweiten acht Tagen von dem Dienenden selbst, oder, im Fall dessen Unsvermögens, von den dazu verpflichteten Angehörigen desselben entsschädiget werden. Besinden sich solche, zum Unterhalte des Dienenden verpflichtete, Personen hier im Orte: so kann die Dienstherrschaft verlangen, daß dieselben den Erkrankten nach der verstossenen ersten achttägigen Eur und Verpflegung bei sich aufnehmen.

Fehlen solche verpflichtete Personen hier im Orte, oder bezeigen sie fich in Aufnahme bes Angehörigen saumig: so tritt, nach versstrichener 14tägiger Krankenzeit, die betreffende Behörde, die löbliche Armen Drdnung oder das löbliche Gericht zu, läßt die Eur und Berpflegung entweder selbst besorgen, oder halt auch die Verpflichteten dazu an. Dasselbe tritt auch sofort ein, wenn ein Dienender an venerischen oder fragigen Uebeln leider; die Dienstherschaft kann die ungefäumte Abnahme eines solchen Erkrankten verlangen.

adamibe San et. dun

Das Miethen oder Vermiethen der Dienenden fur Andere darf fich Niemand jum Gewerbe machen, der nicht vorher dazu die obrigseitliche Erlaubniß erhalten hat, und darauf verpflichtet worden ift. Wer diesem entgegenhandelt, verfällt in eine dreitägige Gefängnißsfrase. Es sollen übrigens so wenig die Dienstherrschaft als der Dienende zur Benugung solcher Mittelspersonen verpflichtet senn, sondern es lediglich in deren Willeufer stehen, ob sie sich dersetben zur Aushülfe bedienen wollen oder nicht.

§. 12.

Diejenigen, welche dies Gewerbe betreiben durfen, haben insbesondere darauf zu seben, daß fie keinen Dienftsuchenden eninfehlen oder vermiethen, welcher nicht einen noch gultigen Polizeischein, der ibm das Dienen hier im Orte erlaubt, vorzeigen kann. In zweiselbaften Fallen muffen fie von der Polizei: Beborde erft die nothige Aus-

another mothed in tracerta ass

Auskunft nachsuchen. Ueber die Personen, welche sie zur Dienstannahme empsehlen wollen, haben sie vorher genaue Erkundigung einz zuziehen, und das in Ersahrung Gebrachte ber annehmenden Dienstherrschaft getreulich mitzutheilen. Empsehlen sie wissentlich untreue
oder untaugliche Dienstsuchende: so werden sie der Dienstherrschaft
dadurch zur Entschädigung wegen der Nachtheile, welche derselben
burch die Empsohlenen verursacht werden, verpflichtet. Unter keinerlei
Worwand durfen sie Personen, welche sich bereits vermiethet haben,
oder gar schon im Dienste stehen, zur anderweitigen Vermiethung
oder zur Verlassung des Dienstes und zur Annahme eines anderen
anreizen. Auch soll ihnen die Beherbergung der Dienstsuchenden
ganzlich untersaget sehn, so wie ihnen auch verboten wird, den Dies
nenden Zusammenkunste bei sich zu gestatten.

Wer gegen biese Vorschriften handelt, wird das erfte Mal mit einer Geldstrafe von zwei bis funf Thalern, oder mit einer verhalte nismäßigen Gefängnisstrafe belegt; das zweite Mal erleidet er die doppelte Strafe, und verliert überdies die Erlaubniß zum ferneren Betrieb dieses Gewerbes.

fignoene fine in generale Glenenden für Liedete berf

Diejenigen, welchen, außer den schon mit einem Rachweisungs-Comtoir Concessionirten, das Geschäft des Miethens und Vermiethens der Dienstsuchenden noch erlaubt werden mögte, haben sich für ihre Bemühungen mit acht Schillingen, welche von jedem Theile, also von der Dienstherrschaft und von dem Dienenden genommen werden können, so gewiß zu begnügen, als sie bei Annahme eines Mehren, dasselbe doppelt erstatten oder angemessene Gesängnisstrafe zu erwarten haben sollen.

In allen, ben Betrieb diefes Geschaftes angehenden Fallen, find bie darauf insbesondere verpflichteten Personen, ber Polizeis Behorde unterworfen, welche indes die babei etwa in Anrege kommenden Entschädigungs:Anspruche zur Verhandlung an das competente Bericht verweiset.

S. 14.



Des Lettere Latte Graft 2000

Der Dienstvertrag wird ber Regel nach beenbiget! 3 no

- A. Wenn die Zeit eintritt, ju welcher er nach der, Schon gleich bei Der Gingebung getroffenen, Berabredung endigen foll.
 - Durch voraufgegangene Auffundigung.

In Ermangelung anderer Berabredung, - wohin auch ber Rall gehoret, wenn ber Bertrag nur auf Wochen ober Monate geschloffen und ftillschmeigend verlangert murbe - ift Die Rundigung beiden Theis Ten nur an ben gewohnlichen Quartalen, und zwar innerhalb ber Beit vom Quartale-Lage an bis jum zweiten barauf folgenden Conntage, gu ber Folge erlaubt, bag ber Abgang bann am nachften Quartale eintritt. Bu biefer freiwilligen, beiben Theilen freiftebenden, Rundigung es ber Unfubrung von Bestimmungsgrunden übergll nicht bedürfen.

Die Dienftherrichaft ift im Ralle ber eingetretenen Rundigung, gleichviel, ob folche von ihr felbft, ober von bem Dienenden ge= fchab, - verpflichtet, bent Legteren einen Schein über Die ftattgebabte Rundigung, worin jugleich bemerkt fenn muß, wie lange Diefer bei ihr im Dienfte geftanden und wann er abgebt, ju behandigen. Sat die Berrichaft gefundiget: fo bleibt es berfelben auch unbenommen. bie Grunde bagu in bem Scheine mit anzugeben.

Bermeigert Die Berrichaft ben Rundigungefchein, fo coanoscire bas enge Concilium uber bie Weigerungegrunde; werben folche fur nicht gutreffend erkannt, fo ift die Berrichaft dem Dienenden fur alle aus der Weigerung etwa entstandenen Rachtheile verhaftet, und verfallt überdies in eine Gelbftrafe von Ginem Thaler jum Beften ber Rectorate Coffe, betrangenangen vor reifenannu edlefen muelle (11

allingenet tind Biele unwerfichtig umgeldt. ra) Wenn er vie Rinder over Inniffee Bourgenoffen Der Bereftinfe

Musnahmsweife fann ber Dienft Bertrag beenbiger werben: wenn entweder beide Theile ibn vor beendigter Dienftzeit freiwillig aufheben, ober, wenn ein Theil einseitig Die fofortige Aufhebung and one indicate it will be supplied the light of fordert. an Daredriger ift. HITTER (J.



Das Lettere tann Statt finden . Won Seiten der Dienstherrschaft:

- 1) Wenn der Dienende von einer Rrantheit oder einem torperlichen Gebrechen befallen wird, welches ibn jur Leiftung der verheißenen Dienste unfahig macht.
 - 2) Wenn ber Dienende erfrankt, und innerhalb 14 Tagen nicht wieder bergeftellt wird.
 - 3) Wenn weibliche Dienende fich fchmanger befinden.
- 4) Wenn der Dienende von fragigen oder venerischen Uebeln befallen wird.
 - 5) Wenn Ummen die Milch mangelt, oder ihre Milch jur Ernahrung des Kindes nach arztlichem Zeugniffe untauglich ift.
 - 6) Wenn der Dienende an epileptischen Zufallen leidet, vorausausgesetzt, daß die herrschaft solches bei Eingehung des Dienste vertrages nicht kannte.
- 7) Wenn er fich bem Trunte ergiebt, und nach boraufgegangenen
- 8) Wenn er einen Umgang unterhalt, ben die Dienstherrschaft nicht leiben will, er folden aber gegen Berbote fortfett.
- 9) Wenn er mabrent ber Nacht ohne Borwissen und Genehmisgung ber Herrschaft bas haus verläßt ober die Nacht außershalb bem Saufe zubringt.
- 20) Wenn er mabrend der Racht fremben Leuten beimlich Butritt
 - 11) Wenn berfelbe, ungeachtet voraufgegangener Berwarnung, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht.
- 12) Wenn er die Kinder oder sonstige Sausgenoffen der herrschaft in Jum Bofen verleitet, oder einen verdachtigen Umgang mit ihnen pflegt.
- Drucklich verfagt, welche die herrschaft von ihm zu fordern berechtiget ift.



- 14) Wenn er fich Injurien ober gar Thatlichkeiten gegen bie herrschaft erlaubt.
 - 15) Wenn er fich im Dienste Unterschleife, Diebstähle oder sonstige Betrügereien zu Schulden kommen laft.
 - 16) Wenn er wegen Berbrechen angeklagt und jur haft gebracht wird. Endlich
- 17) Wenn die Dienstherrschaft dem Dienenden, nebst dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs, als eine Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zuzahlt. Geschieht die Entlassung in dem Zeitranme vom Quartals-Tage an bis zum oben §. 7. bestimmten Abgangs-Tage: so empfängt der Dienende ebenfalls, nebst dem Lohn des vorausgegangenen Quartales, noch einen einvierteljährigen Lohn über die Dienstetzeit hinaus.
- B. Bon Geiten des Dienenden kann die fofortige Entstaffung verlauget merden:
- Denn derfelbe von der Dienstherrschaft ungebührlich hart behans belt wird; wenn, ibm von derfelben Mißhandlungen zugefügt find, die auf sein Leben und auf seine Gesundheit nachtheilig einwirken.
- 2) Wenn die Dienstherrschaft ibn zu handlungen gegen die Gesebe und die guten Sitten hat verleiten wollen.
- 3) Wenn der Dienende durch Krankheit oder korperliche Gebrechen jur Fortsegung des Dienstes unvermogend geworden ift.
 - 4) Wenn der mannliche Dienende jur Genügung seiner Militairs pflicht als Soldat eintreten muß oder auch freiwillig fur die Stadt eintreten will.
- 5) Wenn der Bater oder die Mutter des Dienenden erfranken, und badurch die Unterftugung vom Kinde, fen es zur Pflege oder zur Beforgung der Wirthschaft, erforderlich wird.

23 2 6) Wenn



:1139ti

- 6) Wenn die Dienstherrschaft den fälligen Lohn nicht prompt zahlt, und die Aufforderung des Dienenden dazu, mahrend 14 Tagen unbeachtet laßt.
 - 7) Wenn der Dienende fich erklart, nicht allein auf den Lohn des laufenden Quartals verzichten, sondern auch noch einen einvierteljährigen Lohn der Dienstherrschaft zuzahlen zu wollen, und die Zahlung wirklich leistet.

In allen ben sub A. nr. 1. bis 16. und sub B. nr. 1. bis 6. genannten, ben Dienstvertrag einseitig aufhebenden, Fallen, kann ber Dienende nur auf ben wirklich verdienten Cohn, alfo benfelben bis zu seinem Abgange berechnet, Auspruch machen.

Der Dienende darf aber auch selbst bei jenen ihm zur Seite stehenden Grunden, nicht eigenmachtig den Dienst verlassen; sondern muß sich zuvor die Erlaubniß dazu vom Rector erwirken. Entstehet über die factischen Umstände, welche zu der einseitigen Aushebung des Dienstvertrages berechtigen sollen, Streit: so ist solcher zur richterslichen Entscheidung zu bringen.

Von einer bemerkten Schwangerschaft einer Dienenden hat die Berrschaft sofort dem Polizei-Umte Nachricht gut geben, und, wenn letteres dies besideriret, die Schwangere des Dieustes zu entlassen.

gilio etden fran Erock und gund gent nacht inter

Diefelben Grunde, welche zur einseitigen Ausbebung des schon angetretenen Dienstverhaltnisses berechtigen, sollen auch dazu ausreichend senn, um die resp. Annahme und den Zugang der Dienenden zu verweigern, und es kann in Fallen dieser Art von keinem Theile eine Entschädigung gefordert werden.

"Der Dienende muß, wenn er aus jenen Grunden nicht zu"ziehen will, davon, sofern er schon unter academischer Gerichtsbar"keit (z. B. durch Dienst bei einem zur Academie Gehörigen) stand, beim
"academischen Gerichte, sonst aber beim löblichen Polizei- Umte zuvor
"die Anzeige machen, und resp. deren Genehmigung erwirken. Will
"ein Theil oder wollen beide Theile sich bei dieser Verfügung nicht
beru-

"beruhigen, fo wird die Differeng zur gerichtlichen Bestimmung bei ber "für ben Beklagten competenten Beborde verwiesen."

Will ein Theil, auch ohne einen der bestimmten Grunde zur Seite zu haben, den Dienstvertrag resp. durch Annahme des Dienens ben, oder durch den Antritt des Dienstes nicht vollziehen: so soll ihm auch dies frei stehen; allein in Diesem Falle ift er gehalten, dem Gesgentheile zur Entschädigung einen einvierteljährigen Lohn zu zahlen.

Ift Miethsgelb gegeben: so muß soldzes allemal zurückgegeben werden, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Die Rückgabe des Miethsgeldes kann aber nicht von der Verbindlichkeit befreien, so wenig einen angenommenen Dienst anzutreten, als einen angetretenen Dienst zu vollenden.

of diameter is almost descent, 17.

Bei allen Streitigkeiten, welche zwischen der Dienstherrschaft und ben Dienenden entstehen, — ohne Unterschied, ob sie Disciplinar- Falle betreffen, oder aus dem Miethsvertrage entsprungen sind, — ist das academische Gericht die competente Behorde, sobald der Dienende noch unter academischer Gerichtsbarkeit steht.

§. 18.

In allen folchen gerichtlichen Streitigkeiten muffen

1) In der Regel beide Theile perfonlich, immer aber ohne Besgleitung eines Sachwaldes, erfcheinen.

Dem Dienenden wird hiervon nur bann eine Austrahmegestattet, wenn er durch zu bescheinigende Krankheit oder Abwesenheit am personlichen Erscheinen behindert wird; doch fällt in diesem Falle die Honorirung des Sachwaldes ihm allein zur Last.

Der Dienstherrschaft mag bagegen ausnahmsweise das Erschaft fcheinen durch einen Sachwald erlaubt senn; jedoch muß sie denselben in allen Fallen ohne Belästigung des Dienenden,
selbst



felbst honoriren, und der Sachwald muß bei gehöriger Legitismation so instruirt senn, daß er in Allem ohne weitere Ansfrage handeln kann, indem Erklärungs-Friften überall nicht ertheilt werden sollen. Es verstehet sich aber von selbst, daß dem Shemann — in soferne das academische Gericht das persönliche Erscheinen nicht für nothwendig halt, und solches in dem Citations-Decrete nicht ganz besonders ausspricht — statt seiner Frau zu erscheinen verstattet bleibt.

- 2) Das Gericht soll von Umtswegen die relevanten Puncte des Streits zu Protocoll erheben; keine Oral-Recesse oder schriftliche Antrage zulassen, sondern unmittelbar die Partheien in
 ihren Unsprüchen und in ihrer Vertheidigung, so weit sie
 für den zur Frage stehenden Fall von Erheblichkeit sind,
 sorgfältig unterstüßen. Ist ausnahmsweise ein Sachwald für
 einen abwesenden Theil erschienen: so muß solcher während
 der Vernehmung des personlich anwesenden Gegentheils
 abtreten.
 - 3) Die Sache ift so zu leiten, daß fie in der Regel im ersten Termine bis zum Bescheide instrutret, auch letterer in der Regel, wenn nicht gleich in diesem ersten, doch jeden Falls in einem andern, innerhalb der nächsten drei Tage anzussehenden, Termine publicite werden kann. Caution für die Prozestosten soll vom Kläger nicht erfordert werden.
 - Das formliche Beweisverfahren fallt weg.
 Findet der Richter, bei gebliebener Ungewißheit entscheidenster Thatsachen, die nahere Ausmittelung derselben nothwensdig: so ersordert er sofort, nach feststehendem Beweis-Interlocute, von beiden Theilen die Angabe der Beweis- und etwanigen Gegenbeweis-Mittel, erhebt solche gleichzeitig zu Protocoll, ohne, im Fall der Berufung auf Zeugen, Beweis- Artikel, Interrogatorien, Zeugenrotule, vorgängige Nach- sicht der Zeugenaussagen und Beweisaussührungen, zuzu- lassen.





- Dienstvertrages zugestanden ift, tonnen im Betreff deffelben auch allein vor Bericht handeln.
- 6) Wenn ein Theil auf die zweite gerichtliche Ladung nicht erscheiner, auch vorher unabwendliche Behinderungsgrunde nicht angezeiget und bescheiniget hat: so wird er sachsällig, und es ist in contumaciam gegen ihn zu verfahren.
 - 7) Finden sich die Partheien, oder eine derselben, durch das vom academischen Gerichte eröffnete Erkenntniß beschweret, und wollen dagegen ein Rechtsmittel einwenden: so mussen sie dies gleich nach publicirtem Bescheide, bei Verlust des Rechtsmittels, anzigen und zu Protocoll registriren lassen; demnächst aber in dem binnen drei Tagen anzusehenden Termine mit dem Gegensheile über die Beschwerden kurz zu Protocoll verhandeln, wonächst dann Acta an die übrigen, nicht zum engern Concisium oder academischen Gericht gehörigen, ordentlichen Mitglieder der Juristen-Facultät, zur Entscheidung per Decretum, abzeschen werden sollen. Bei dieser Eutscheidung der Juristen-Facultät bleibt es dann ohne Zulassung weiterer Rechtsmittel, wenn nicht ein Fall vorliegt, welcher nach besstehenden gesehlichen Vorschriften durch Appellation an das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gelangen kann.

Das mit der Einwendung und dem Verfolg der Rechtsmittel verbundene Verfahren ift den Partheien, nach verlefener Urthel, von dem academischen Gerichte zu Protocoll bekannt zu machen.

8) Auch mabrend der Gerichtsferien foll fur Klagefachen aus bem Dienftvertrage bas Gericht offen fenn.

§. 19.

Won vorstehender Verordnung — welche von ihrer Publication an, auf alle auch schon dann bestehende Dienstverhaltnisse, in soweit es auf die Rechte zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienenden ankommt,



ankommt, ibre volle Unwendung finden foll - werben als Dienenbe. Gartner, Ruper, Bediente, Ruticher, Roche, Marqueurs und Dienftenechte aller Urt, fodann Wirthfchafterinnen aus allen Standen. Rammerjungfern, Rochinnen, Ummen, und Dienstmadchen, gleichviel von welcher Dienftverrichtung fie einen fpeciellen Ramen baben niogen. ergriffen. 3 gefen et trad tegingebied fun togietegna iftin

Bur Nachachtung fur Alle, welche es angehet, foll biefes Statut abgedruckt, vertbeilt und am fcmargen Brett angefchlagen bied aleic) nach publicerten Beichelbe, beimig ber bei medrem

Onblieirt Roftod ben Taten Mai 1828. in sea Linger Drei Lasen assail tabel Light negative

Redgemittel, gesig nicht es für verliegt, in Siger unch ber nebenden geschlichen Wesphelten burch von Unsern an vas

Das mit der Einegneung und den Dagolachachenkeite mittel verbindeng Berfahren ift ben Wardlich, wist verlefrom thirdely new come and working days de the graphed

Der Hovellandung (Beicht ju Darchim gefangen fague

Rector und Concilium der Academie energy colored ocal and a second ocal and a second of the second of the second of the second of the second ocal and second oca

been Dien Corregage bas Gericht effen jebn.

El Nuch midfend ber Greichtelerien foll sier Allerfalgen aus

e eighteilighe Bereit meight — pringle von ihret Prinklight en, out alle ent fibou paun beliebende Dienfrorbandle. in fourit es auf ein Medte zwischen ber Dienstberrichoft und bent Deineporn distribution.



Decadosto me

besonnt die machen.

- 14) Menn er fich Iniurien ober gar Thatlichkeiten gegen bie Berefchaft erlaubt.
- 15) Wenn er fich im Dienfte Unterschleife, Diebftable ober fonffige Betrugereien zu Schulden fommen laft.
- 16) Wenn er wegen Berbrechen angeflagt und jur Saft gebracht Endlich mirb.
- 17) Wenn die Genftherrichaft bem Dienenden, nebft bem vollen den Bierteljahrs, als eine Entschadigung für laffung noch einen vierteliabrigen Lobn zuzahlt. Die affung in dem Beitraume vom Quartals-Tage bestimmten Abgangs. Zage: fo empfangt ber gebit bem Bobn bes poraufgegangenen einvierteliabrigen Lobn über Die Dienft-

ben fann bie fofortige Ente

schaft ungebührlich hart behans efelben Mißhandlungen zugefügt und auf seine Gesundheit nachekait

errichaft ibn ju Sandlungen gegen bie Gefeke Sitten bat verleiten wollen.

e Dienende durch Krantheit ober forperliche Bebrechen ortfegung des Dienftes unvermogend geworden ift.

Benn ber mannliche Dienende jur Benugung feiner Militairpflicht als Goldat eintreten muß - ober auch freiwillig fur die Stadt eintreten will.

5) Wenn der Bater ober die Mutter des Dienenden erfranken. und baburch die Unterftugung vom Rinde, fen es gur Pflege oder jur Beforgung der Wirthichaft, erforderlich wird.

23 2

6) Wenn

